



Benützungsreglement Zentrumsplatz

Vom 4. Januar 2007

Der Gemeinderat,

beschliesst:

Art. 1

Das vorliegende Reglement wird angewendet für die Benützung des Zentrumsplatzes an der Landstrasse. Geltungsbereich

Art. 2

Es sind Veranstaltungen jeglicher Art möglich, ausgenommen kommerzielle Nutzungen (Veranstaltungen des Handels- und Gewerbeverbandes HGV und Märkte fallen nicht darunter); Ausnahmegewilligungen des Gemeinderates bleiben vorbehalten. Nutzungsmöglichkeiten

Art. 3

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des Zentrumsplatzes haben auf die Nachbarn und Ladengeschäfte Rücksicht zu nehmen. Betriebszeiten / Lärm
² Es gelten die Immissionsvorschriften und Hinweise zu den Betriebszeiten gemäss Polizeireglement.

Art. 4

¹ Das Gesuch um Benützung des Zentrumsplatzes ist der Sicherheitsabteilung, Alberich Zwysig-Strasse 76, 5430 Wettingen, rechtzeitig einzureichen. Gesuche / Bewilligungen
² Die Sicherheitsabteilung entscheidet über das Gesuch.

Art. 5

¹ Die Nutzung ist unentgeltlich. Für die Bewilligung ist eine Gebühr nach § 6a Gebührenreglement der Gemeinde Wettingen zu entrichten. Gebühren
² Für den Bezug von Strom und Wasser gelten die Regelungen des EWW.

Art. 6

Die Reinigung und Entsorgung obliegt den Veranstaltern. Reinigung

Art. 7

- Strom
- ¹ Für eintägige Veranstaltungen ist der Bezug von Strom in den Bewilligungsgebühren enthalten.
² Für mehrtägige Veranstaltungen resp. Veranstaltungen mit Anschluss grosser Stromverbraucher kann der Strom nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
³ Die Modalitäten des Strombezugs sind mit dem EWW abzusprechen.

Art. 8

- Wasser
- ¹ Der Bezug von Wasser ist in den Bewilligungsgebühren enthalten.
² Die Modalitäten des Wasserbezugs sind mit dem EWW abzusprechen.

Art. 9

- WC-Anlagen
- Bei Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufmarsch ist durch die Veranstalter in Absprache mit dem Werkhof eine mobile WC-Einrichtung zu installieren.

Art. 10

- Mobiliar
- Allfällig benötigte Tische und Bänke sowie Marktstände können beim Werkhof bezogen und über die Bau- und Planungsabteilung reserviert werden.

Art. 11

- Haftung / Versicherung
- ¹ Die Haftung für Veranstaltungen wird von der Gemeinde abgelehnt.
² Der Abschluss von Versicherungen ist Sache der Veranstalter.

Art. 12

- Rechtsmittel
- Gegen die Verfügung der Sicherheitsabteilung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 13

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Wettingen, 4. Januar 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer

Anhang

Telefonnummern

Sicherheitsabteilung	Bewilligungen	056 437 77 00
Bau- und Planung	Reservation Mobiliar	056 437 73 13
Werkhof	Installationen WC	056 426 70 34
Elektrizitäts- und Wasserwerk	Strom- und Wasseranschlüsse	056 437 20 90

Strom- und Wasseranschlüsse

